

---

## INFORMATIONSBLATT RECHTE UND VERGÜTUNGSANSPRÜCHE im Wahrnehmungsvertrag der Literar-Mechana

---

Die einzelnen **Verteilungssparten** der Literar-Mechana berühren verschiedene **Rechte und Vergütungsansprüche**, mit deren Wahrnehmung Sie die Literar-Mechana betraut haben und so zu unserem/unserer **Bezugsberechtigten** geworden sind.

- **Rechte** werden auch als „Exklusiv- oder Verbotsrechte“ bezeichnet, da eine Werknutzung nur durch den/die Rechteinhaber/in erlaubt werden kann. Im Wahrnehmungsvertrag überträgt der/die Urheber/in der Literar-Mechana die Wahrnehmung seiner/ihrer Rechte und erhält dafür Tantiemen.
- Gesetzliche **Vergütungsansprüche** sind Ansprüche auf angemessene Vergütung bei solchen Werknutzungen, die durch den/die Urheber/in nicht verboten werden können, weil der Gesetzgeber die Nutzung erlaubt. Diese Ansprüche werden von der Literar-Mechana gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend gemacht und die Vergütungen an die Bezugsberechtigten weitergeleitet.

### Bitte beachten Sie:

Die von der Literar-Mechana wahrgenommenen Rechte und Vergütungsansprüche, kollidieren **nicht** mit jenen Rechten, die Sie typischerweise im Verlagsvertrag an den Verlag übertragen.

Die Verteilung der Gelder erfolgt nach Maßgabe der **Verteilungsbestimmungen** der Literar-Mechana.

Der **aktuelle Wahrnehmungsvertrag**, der dem Tätigwerden der Literar-Mechana zugrunde liegt, enthält – der Reihe nach – die folgenden Rechte und Vergütungsansprüche.

**Die nach der UrhG-Novelle 2021, die am 1.1.2022 in Kraft getreten ist, im Wahrnehmungsvertrag neu hinzugekommenen Rechte und Vergütungsansprüche sind entsprechend gekennzeichnet.**

### Vervielfältigungsrechte für Sendezwecke / Bild- und Tonträgerlizenzen

siehe § 1 lit. a) des Wahrnehmungsvertrags

Rundfunkanstalten senden Hörfunk- und Fernsehprogramme. Um die für die Sendungen notwendigen Kopien anfertigen zu können, benötigen sie die Vervielfältigungsrechte. Die Verteilung erfolgt nach Maßgabe der nach Sekunden gestoppten Sprecherzeiten.

Die Literar-Mechana erteilt Lizenzen an Tonträger- und Videoproduzenten. Sie werden allerdings nur in sehr limitiertem Umfang und nur nach Rücksprache mit den Bezugsberechtigten vergeben.

### Reprographievergütung gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 2 UrhG

siehe § 1 lit. b) und c) des Wahrnehmungsvertrags

Das Urheberrechtsgesetz erlaubt es, in gewissem Umfang zum eigenen Gebrauch mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren zu vervielfältigen (zB zu kopieren, zu drucken, zu scannen). Die Reprographievergütung in Form einer Geräte- und Betreibervergütung dient als wirtschaftlicher Ausgleich für den daraus den Urheber/inne/n und Verlagen entstandenen Schaden. Weitere Informationen zur Gerätevergütung und zur Betreibervergütung finden Sie [hier](#).

Aufgrund einer Abgrenzungsvereinbarung mit der Bildrecht nehmen wir in Zusammenhang mit der Reprographievergütung auch die Rechte an „Selbstillustrationen“ in wissenschaftlichen Fach- und Sachpublikationen wahr.

### **Öffentlicher Vortrag (Lesungen literarischer Werke) gemäß § 18 Abs 1 UrhG**

siehe § 1 lit. d) des Wahrnehmungsvertrags

Die **AKM** hebt für uns in ganz Österreich Entgelte für öffentliche Lesungen aus literarischen Werken unserer Bezugsberechtigten ein. Ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen ein/e Autor/in ausschließlich aus eigenen Werken liest. Die Veranstalter der Lesungen sind verpflichtet, der AKM die Programme zu melden.

Weitere Informationen und zur Anmeldung von Veranstaltungen finden Sie [hier](#).

### **Öffentliche Wiedergabe gemäß § 18 Abs 2 und 3 UrhG**

siehe § 1 lit. e) des Wahrnehmungsvertrags

Die Literar-Mechana lizenziert die öffentliche Wiedergabe von Werken in den unterschiedlichen öffentlichen Einrichtungen (zB Hotels, Gasthäusern, usw). Die tarifliche Abgeltung für die öffentliche Wiedergabe ist in einem **Gesamt- und Rahmenvertrag** mit dem Veranstalterverband geregelt. Das Inkasso für die Literar-Mechana erfolgt durch die **AKM**.

### **Öffentliche Wiedergabe in Schulen gemäß § 56c UrhG**

siehe § 1 lit. e) des Wahrnehmungsvertrags

Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts bzw. der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Werke der Filmkunst öffentlich aufführen. Dafür steht den Urheber/inne/n und Verlagen ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu, den die Literar-Mechana gegenüber den Schul- und Universitätserhaltern geltend macht.

### **Bibliothekstantieme gemäß § 16a UrhG**

siehe § 1 lit. f) des Wahrnehmungsvertrags

Urheber/inne/n und Verlagen steht für das Verleihen von Werkstücken durch öffentlich zugängliche Bibliotheken ein verwertungsgesellschaftenpflichtiger Anspruch auf angemessene Vergütung zu, den die Literar-Mechana gegenüber Bund und Ländern geltend macht.

Der Wahrnehmungsvertrag umfasst nunmehr auch den E-Book-Verleih.

### **Senderecht gemäß § 17 UrhG**

siehe § 1 lit. g) und h) des Wahrnehmungsvertrags

Senderechte werden von der Literar-Mechana bloß in limitiertem Umfang und nur für die Sendung von nicht-dramatischen Sprachwerken vergeben. Die Verteilung erfolgt nach Maßgabe der Sendelisten.

Künftig werden die Senderechte auch im Fall einer Direkteinspeisung durch die Literar-Mechana geltend gemacht.

---

## **Ergänzende Online-Dienste von Rundfunkunternehmern gemäß § 18b UrhG**

siehe § 1 lit. h) und i) des Wahrnehmungsvertrags

Das Sende- und öffentliche Zurverfügungstellungsrecht an ergänzenden Online-Diensten von Rundfunkunternehmern umfasst insbesondere die Sendung und das öffentliche Zurverfügungstellen von Podcasts und vergleichbaren Formaten.

## **Plattformlizenzierung gemäß § 18c UrhG**

siehe § 1 lit. h) und i) des Wahrnehmungsvertrags

Internetplattformen, deren Geschäftsmodell darauf angelegt ist, dass ihre Nutzer/innen große Mengen urheberrechtlich geschützten Materials auf ihre Plattformen uploaden, sollen für diese Uploads verantwortlich sein. Die Literar-Mechana nimmt das Sende- und öffentliche Zurverfügungstellungsrecht unter gewissen Voraussetzungen wahr.

## **Rechte der Weitersendung gemäß § 59a UrhG**

siehe § 1 lit. j) des Wahrnehmungsvertrags

Kabelnetzbetreiber dürfen Hörfunk- und Fernsehprogramme nur dann weitersenden, wenn zuvor die erforderliche Bewilligung von der dafür zuständigen Verwertungsgesellschaft eingeholt worden ist. Die Abgeltung ist in **Gesamtverträgen** geregelt.

Die für die Kabelweitersendung geltende Verwertungsgesellschaftenpflicht wurde durch die UrhG-Novelle 2021 auch auf andere Formen der Weitersendung ausgeweitet.

## **Speichermedienvergütung gemäß § 42b Abs 1 UrhG**

siehe § 1 lit. k) des Wahrnehmungsvertrags

Das Urheberrechtsgesetz erlaubt es, Werke zum privaten Gebrauch auf Speichermedien (zB Festplatte, PC, Handy) zu speichern (zu vervielfältigen). Die Speichermedienvergütung dient als wirtschaftlicher Ausgleich für den daraus den Urheber/inne/n und Verlagen entstandenen Schaden. Die **austro-mechana** führt das Inkasso auch für die Literar-Mechana durch.

## **Öffentliche Wiedergabe für Menschen mit Behinderung gemäß § 40g und 42d UrhG**

siehe § 1 lit. l) des Wahrnehmungsvertrags

Für die Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentliche Zurverfügungstellung und öffentliche Wiedergabe von Werken durch eine befugte Stelle für Seh- und Lesebehinderungen mit Sitz im Inland steht den Autor/inn/en und Verlagen ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu, der durch die Literar-Mechana geltend gemacht wird.

## **Digitale Nutzungen in Unterricht und Lehre gemäß § 42g UrhG**

siehe § 1 lit. m) b) des Wahrnehmungsvertrags

Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre Werke im Rahmen einer digitalen Nutzung verwenden. Der vom Gesetzgeber normierte Anspruch auf angemessene Vergütung wird von der Literar-Mechana geltend gemacht.

Aufgrund der UrhG-Novelle 2021 waren einzelne Anpassungen des bereits im Wahrnehmungsvertrag seit 2015 enthaltenen Einhebungsbereichs erforderlich.

### **Schulbuch gemäß 59c UrhG**

siehe § 1 lit. m) b) des Wahrnehmungsvertrags

Schulbuchverlage erhalten von der Literar-Mechana eine Bewilligung für die Verwendung von literarischen Sprachwerken, die in Schulbüchern abgedruckt werden. Die Bedingungen dafür wurden in **Gesamtverträgen** vereinbart.

### **Nicht-verfügbare Werke gemäß § 56f UrhG**

siehe § 1 lit. o) und p) des Wahrnehmungsvertrags

Einrichtungen des Kulturerbes dürfen nicht-verfügbare Werke unter bestimmten Voraussetzungen nutzen. Die Rechteinhaber/innen dürfen zu jeder Zeit widersprechen. Die Literar-Mechana lizenziert Nutzungen von nicht-verfügbaren verlegten Werken, die zuletzt vor 30 Jahren erschienen sind und macht für sonstige nicht-verfügbare Werke in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung geltend, und zwar unter gewissen Voraussetzungen auch für Nicht-Bezugsberechtigte.

### **Beteiligungsanspruch am Presseverlegerleistungsschutzrecht gemäß § 76f UrhG**

siehe § 1 lit. q) des Wahrnehmungsvertrags

Presseverlegern kommt ein Leistungsschutzrecht zum Schutz ihrer Presseveröffentlichungen zu. Journalist/inn/en und allen anderen Autor/inn/en von Sprachwerken, die in solchen Presseveröffentlichungen vorkommen, haben Anspruch auf Beteiligung an den Entgelten, die Presseverleger daraus erlösen. Der Vergütungsanspruch wird der Literar-Mechana übertragen.